

44 C 15333/12

Ausfertigung



Zugestellt:
a) dem Kläger am:
b) der Beklagten am:

Wöhling, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

Kopie an Mit- Stellung:	WV:
EINGEGANGEN	
Kopie an Mit- Kernnis:	27.11.13
Kopie an mor- Zahlung:	
Kopie an Klä- ger:	

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Czap, Industriestraße 13,
96114 Hirschaid,

g e g e n

die G

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Düsseldorf
gemäß § 307 Satz 2 ZPO am 01.03.2013

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

an den Kläger 180,00 EUR vorprozessuale nicht anrechenbare
Anwaltsgebühren zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 1.138,12 bis zum 26.02.2013 und 569,06
(übereinstimmende Erledigung) seit dem 27.02.2013 EUR festgesetzt.

Ausgetertigt

Wöhling, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

